

Satte Magdalena hiermit nur eine Mangelheilung erfahren, so eröffnete ihr die Lehnsmantelhaftigkeit auf das bei Berlin belegene Gut Hofenthal die Aussicht auf einen nicht unbedeutenden Immobilienbesitz. Nach einem bei Delrichs mitgetheilten Excerpte ohne Datum¹⁾ belehnt nämlich Joachim den Nikolaus Dieterich, einen Sohn aus der ersten Ehe der Sieherin, mit Hofenthal und erhielt zugleich der Magdalena, Gräfin zu Arneburg, und ihren männlichen Erben die Anwartschaft für den Fall, daß Nikolaus ohne Erben versterben würde. Dieser Akt ist in verschiedenen Beziehungen von Interesse; nach sächsischen Vernehmungen war Magdalena schon als Frau lehnsunfähig, und es ist mindestens zweifelhaft, ob der Erbe des Lehns Herrn daran gebunden war, wenn sein Vorgänger dem Belehnten diesen Mangel nachsah. Sodann ist es eigenhümlich, daß zugleich mit jenem Nikolaus auch Joachim Paiche (Delrichs ließ irrthümlich Paich, was von Niedel nachgedruckt wird) mit Hofenthal belehnt wird. Hieraus folgt, daß die Anwartschaft der Magdalena in Form der Eventualbelehnung ertheilt wurde, bei welcher sie durch ihren nächsten männlichen Verwandten als natürlichen Lehnsverwandten vertreten wurde. — Was aus jenem Nikolaus Dieterich geworden, ist nicht bekannt; möglicherweise beziehen sich auf seine Wittve die im Hinsuche des Berliner Rathes unter dem Jahre 1565 aufgezeichneten Vermerke über Weingärten der „Nidel giehers nachgelassene Wittve“; jedenfalls ist die Ansicht von Odebrecht, daß in diesen Eintragungen von der Geliebten Joachims die Rede sei, eine unrichtige.²⁾ Ebenso unbekannt ist das Schicksal des vom Kurfürsten im Oktober 1562 erwarteten zweiten Kindes von der Sieherin. Creusing führt an, daß der Kurfürst eheliche Kinder mit derselben erzeugt habe, und wird dies auch durch einen von ihm mitgetheilten Vorfall aus dem Jahre 1568 bestätigt, den er von Ohrenzeugen erfahren zu haben versichert. Die Sieherin habe den Kurfürsten zur Jagd nach Pelly begleitet, und hätten sich bei dieser Gelegenheit die umstehenden Bauern wiederholtlich so laut, daß es der Fürst gehört, untereinander gefragt: „Ist die unteses Herrn unechte Frau, sind das die unteses Kinder? Wie das er thut, was wir nicht dürfen?“ Der Kurfürst hätte sich aber nichts merken lassen, sondern zur Sieherin nur gesagt: „Kannst Du nicht zur Seite gehen?“ Das beigegebene Bildniß Magdalenas aus dem Jahre 1565 giebt eine Vorstellung von dem Aussehen derselben ungefähr zur Zeit jener Jagd bei Pelly und einen Beweis, mit welcher Liebe der Kurfürst seiner natürlichen Tochter zugethan war. Die Spitzen an den Hermaln und der Halskrause, das perlensetzte Barett, das reiche Kreuz am Hals zeigen das glänzende Kostüm eines Edelfräuleins des sechszehnten Jahrhunderts, und die goldene Kette mit dem Brustbilde des Kurfürsten auf daranhängender Perlmuschel ist das gleiche Zeichen für Hofstaat wie die Ordenssterne späterer Zeiten. Seine zärtliche Sorge für die Zukunft Magdalenas bewies Joachim schließlich in der letztwilligen Verfügung vom 2. Juli 1570, welche er offenbar im Vorgefühl seines baldigen Abscheidens aufgesetzt hatte.

In dieser Verordnung³⁾ wird das damals kaum zwölfjährige Mädchen als das „Ehel- und Wohlgebohrne Fräulein Magdalena von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg“ bezeichnet, wie in gleicher Weise der anerkannte aufsteigende Sohn des Kurfürsten Joachim I. den Namen Magd. von Brandenburg führt. Letzterer ist in Seidels Silberammlung S. 79 ff. behandelt; sein Wappen zeigt einen gehenden Schild, oben den wachsenden rothen Adler von Brandenburg, darunter den Hohenzollernschen schwarz und weiß abwechselnd quadrierten Schild. Es ist wohl möglich, daß auch Magdalena zur Führung dieses Wappens berechtigt war. So auch vermacht seiner natürlichen Tochter in jener Verordnung zunächst gräfliche Kleinodien und Schmuck, deren sehr genaues Verzeichniß erhalten und von Delrichs veröffentlicht ist.⁴⁾ Sodann hinterließ er derselben ein von ihm bei Burgemeistern und Rathmannen der Städte Alt- und Neubrandenburg hinterlegtes Kapital von 10 000 Thalern unter folgenden Bedingungen zur Ausstattung: das Kapital sollte erst bei der Verheirathung ausgezahlt werden und Magdalena bis dahin nur den Zinsgenuß haben; für die Ehe unermächtigt, so sollte die eine Hälfte an das kurfürstliche Haus, die andere an Anna Sydow und ihre Erben fallen; für die Magdalena dagegen während der Ehe, ohne Descendenten zu hinterlassen, so sollte ihr Gemahl die eine Hälfte des Vermögens erben und in Bezug auf die andere die vorher gedachte Erbfolge eintreten. Für den Surzisten ist diese Verordnung in hohem Grade bemerkenswerth; zunächst begründet der Fürst eine Pupillar-Substitution nicht für den Fall des Versterbens des Kindes während der Minderjährigkeit, sondern für die Fälle, daß dasselbe unvermählt, oder vermählt oder kinderlos abscheiden sollte. In gleicher Weise ist die Versorgung des überlebenden Ehegatten in kinderloser Ehe auffällig. Während nämlich nach der sogenannten Constitutio Joachimeica vom Jahre 1527 der überlebende Ehegatte nur das Viertel hatte, die Hälfte vom gemeinsamen Vermögen zu behalten und kinderlose Ehegatten sich testamentarisch nur ein Drittel ihres Vermögens vermachen konnten, soll hier der überlebende Ehegatte ohne Rücksicht auf sein eigenes Vermögen die Hälfte von dem seiner Ehefrau erhalten. — Die Zwecke, welche der Kurfürst mit diesen Bestimmungen verfolgte, sind durchsichtig: einmal sollte Anna Sydow, für welche er schon anderweit reichlich gesorgt haben mochte, nicht als nächste Erbin ihrer unvermählten Tochter auch noch deren ganzes Vermögen erben; dann aber mußte Magdalena für jeden Freier, welcher zu rechnen verstand, um so begehrenswerther erscheinen, da seine Zukunft auch für den Fall eines kinderlosen Todes derselben in so ausgiebiger Weise sicher gestellt war. — Nebenst man ferner, daß die baare Wittig der vor kaum zehn Jahren vermählten jüngsten Tochter des Kurfürsten, der Prinzessin Sophia, mit Wilhelm v. Rosenberg, dem vornehmsten und reichsten, bald auch gestürzten Edelmann Böhmens, nur 20 000 Gulden oder 17 500 Thaler, also gerade sieben Viertel der für Magdalena ausgelegten betragen hatte,⁵⁾ so mußte diese fürstliche Fürsorge der also Bedachten eine verhältnißmäßig glänzende Zukunft in Aussicht stellen.

Daß der Kurfürst bei jener Festsetzung schon an eine bestimmte Person als zukünftigen Gatten Magdalenas gedacht hat, ist sehr unwahrscheinlich. Wäre dies der Fall gewesen, so würde er sicher das damals zwölfjährige Mädchen, wie es in jener Zeit ganz gewöhnlich, mit jenem Manne verlobt, denselben in jener Verordnung erwähnt und bedacht und ihm so feste und verfolgbare Rechte auf die Person und das Vermögen Magdalenas eingeräumt haben. Schon aus diesem Grunde ist die in einigen Exemplaren von Creusing's Chronik und auf dem Bilde der Magdalena hinzugefügte Bemerkung, daß dieselbe einem Grafen Oberstein zur Ehe bestimmt gewesen sei, recht unwahrscheinlich. Dann aber erscheint niemals in den zahlreich erhaltenen Heftberichten, Hofordnungen u. s. w. aus den letzten Regierungsjahren Joachims, so viel und bekannt, irgend ein Graf Oberstein.⁶⁾ Den gewichtigsten Zweifel gegen jene in Aussicht genommene Ehe erregen endlich

¹⁾ vfr. Riebel I. c. Supplementband S. 189. — ²⁾ vfr. Nüdtche Fortsagen, Bd. 8, S. 240 ff. — ³⁾ Abgedruckt bei Niedel a. a. O. Supplementband S. 188. — ⁴⁾ vfr. Riebel, Cod. dipl. Brand. Supplementband, S. 188. — ⁵⁾ Röhrens: Märker, Sophia v. Rosenberg, S. 8. — ⁶⁾ Vergleiche 3. B. die Anlagen zu: König, Versuch einer Schilderung von Berlin, Bd. I.